



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

26. Jahrgang	Ausgegeben am 18. März 2021	Nummer 11
--------------	-----------------------------	-----------

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/37	17.03.2021	Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zz. gültigen Fassung	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck**Erscheinungsweise:** monatlich**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de**Telefon:** 02191 16-3518**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

21/37

**Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zz. gültigen Fassung**

I.

Für das Gebiet der Stadt Remscheid wird angeordnet:

Die Frist für das Erlöschen der folgenden gewerberechtlichen Erlaubnisse wegen Nichtausübung des Betriebes wird bis zum 31.07.2022 verlängert:

- a) Erlaubnisse für Gaststätten gemäß § 2 des Gaststättengesetzes (GastG)
- b) Erlaubnisse zur Zurschaustellung von Personen gemäß § 33a der Gewerbeordnung (GewO)
- c) Erlaubnisse für Prostitutionsbetriebe gemäß § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes ProstSchG)

II.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 GastG, § 49 Abs. 2 GewO und § 22 Satz 1 ProstSchG erlöschen die dort genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Nach § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 Satz 2 ProstSchG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der genannten Gewerbe liegt ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung bis zum 31. Juli 2022 vor.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Remscheid, den 17. März 2021
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister
